

Statuten



Musikverein
Neftenbach

**Genehmigt an der Herbstversammlung
vom 24. Oktober 2023**

I. Körperschaft, Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Musikverein Neftenbach, kurz MVN genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in Neftenbach, gegründet Januar 1897.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege und Förderung der Blasmusik
- b) die Heranbildung von Nachwuchs
- c) die Erhaltung und Pflege einer guten Kameradschaft
- d) die Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- a) Blasmusikverband Zürcher Weinland
- b) Zürcher Blasmusikverband und somit auch dem Schweizer Blasmusikverband

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jungmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnermitgliedern

Art. 6 Aktivmitglieder:

Die Aufnahme als Aktivmitglied kann beantragen, wer als Mitspieler nach einer geeigneten Probezeit genügende musikalische Fähigkeiten aufweist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Herbst- oder die Generalversammlung.

Art. 7 Jungmitglieder:

Als Jungmitglieder gelten Jugendliche in der musikalischen Ausbildung, welche am Förderungsprogramm des MVN teilnehmen. Dieses ist in einem separaten Reglement definiert. Jungmitglieder zahlen den halben Aktivmitglieder-Jahresbeitrag.

Art. 8 Ehrenmitglieder:

Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Mitgliedschaft durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Auf Antrag des Vorstandes können auch andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Weise und über längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 9 Passivmitglieder:

Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein als Passivmitglied beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Beitrittserklärung. Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag fest.

- Art. 10. Gönnermitglieder:
Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein als Gönnermitglied beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Beitrittserklärung. Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Es besteht in keinem Fall ein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 12 Ausschluss:
Missachtet ein Mitglied wiederholt und in schwerem Ausmass seine Pflichten, so ist der Vorstand befugt, seinen Ausschluss aus dem Verein zuhanden der General- oder Herbstversammlung zu beantragen. Dieser Antrag muss dem Betroffenen mindestens 20 Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden. Der Betroffene hat Anrecht auf Anhörung durch die entsprechende Versammlung. Für einen definitiven Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit nötig.

IV. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- Art. 13 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und den jeweiligen Beschlüssen des Vorstandes oder der Versammlung Folge zu leisten.
- Art. 14 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich ferner, nach seinen Möglichkeiten zur Förderung des Vereins beizutragen und am Vereinsleben teilzunehmen.
- Art. 14 bis Alle Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Es werden lediglich belegte Spesen vergütet. Nur der Dirigent / die Dirigentin steht in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis mit dem Verein.
- Art. 15 Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an den Proben, Registerproben und Anlässen nach Möglichkeit regelmässig und pünktlich zu erscheinen bzw. teilzunehmen oder sich im Verhinderungsfall frühzeitig schriftlich/elektronisch abzumelden. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, regelmässig zu üben, damit die Proben optimal genutzt werden können. Bei ungenügendem Probenbesuch eines Mitgliedes vor einem grösseren musikalischen Projekt (z.B. Abendunterhaltung, Weinländer Musiktage, Kirchenkonzert, Kantonales oder Eidgenössisches Musikfest) ist die Musikkommission befugt, das Mitglied für diesen Anlass auszuschliessen.
Beim Aushelfen in anderen Musikvereinen bespricht das Aktivmitglied vorgängig das Vorgehen mit der Musikkommission. Die musikalischen Grossanlässe des Musikvereins sollten prioritär behandelt werden.
- Art. 16 In begründeten Fällen können Aktivmitglieder auf schriftliches Gesuch hin von Proben und Anlässen vom Vorstand bis zu einem Jahr dispensiert werden. Die Dispensationszeit wird als Aktivmitgliedschaft angerechnet.
- Art. 17 Aktiv-, Ehren- und Gönnermitglieder sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 18 Aktivmitglieder erhalten das Notenmaterial, die Uniform sowie bei Bedarf das Instrument unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Das Leihinstrument wird, wenn nötig, vor der Abgabe auf Vereinskosten revidiert, sofern ein längerer Einsatz geplant ist. Die fachgerechte Wartung der geliehenen Gegenstände ist Sache des Mitglieds. Bei Beschädigung oder Verlust haftet das Mitglied persönlich. Der Verein beteiligt sich auf schriftlichen Antrag mit 50% an notwendigen Revisionen bzw. Reparaturen. Dies gilt sowohl für Privatinstrumente als auch für Leihinstrumente. Ausgenommen sind Reparaturen von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Musikanten entstanden sind. Das Leihinstrument ist intakt und gereinigt zurückzugeben.
- Art. 19 Die Benützung von vereinseigenen Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Utensilien bei öffentlichen Aufführungen ausserhalb des Musikvereins Neftenbach bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand. Derartige Aufführungen dürfen den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen.
- Art. 20 Bei einem Austritt ist das vollständige Leihmaterial in einem einwandfreien und gereinigten Zustand innert Monatsfrist zurückzugeben. Fehlende Gegenstände sind vom Austretenden zu ersetzen. Die Uniformen-Reinigung sowie die Reparaturen von Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, sind durch den Austretenden zu bezahlen.
- Art. 21 Aktiv-, Jung-, Ehren- und Passivmitglieder haben Anrecht auf einen vergünstigten Eintritt für zwei Personen zu den Abendunterhaltungen.
- Art. 21 bis Gönnermitglieder haben Anrecht auf einen Gratiseintritt für zwei Personen zu den Abendunterhaltungen sowie zu einem VIP-Apero an diesem Anlass. Der Verein organisiert in der Regel einmal jährlich einen Gönner-Event, welcher aber von den Teilnehmenden selbst finanziert wird.
- Art. 22 Beim Todesfall eines Ehren- oder Aktivmitglieds wird demselben in Absprache mit den Angehörigen musikalisch die letzte Ehre erwiesen.

V. Organisation und Verwaltung

- Art. 23 Die Vereinsorgane des MVN sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Herbstversammlung
 - c) Vereinsvorstand
 - d) Musikkommission
 - e) Kontrollstelle
- Art. 24 Die General- und die Herbstversammlung bilden das oberste Organ des Vereins.

Generalversammlung

- Art. 25 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im März statt und ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Die schriftliche Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

- Art. 26 Folgende Traktanden sind obligatorisch:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten Versammlung
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Rechnung- und Revisionsberichte
 6. Mutationen
 7. Ehrungen
 8. Wahlen (im Drei-Jahre-Turnus)
 9. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 10. Jahresprogramm
 11. Allfällige Anträge der Versammlung und des Vorstandes
 12. Verschiedenes
- Art. 27 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens eine Woche im Voraus schriftlich zuzustellen. Anträge, welche erst an der Generalversammlung gestellt werden, können nur erheblich erklärt und dem Vorstand zur Prüfung überwiesen werden. Über das weitere Vorgehen berichtet der Vorstand anlässlich einer Probe.
- Art. 28 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr gefasst. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang jedoch das relative Mehr, bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten. Ist die Generalversammlung mangels der nötigen Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussunfähig, soll frühestens nach 8 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschliessen kann.
- Art. 29 Während des Vereinsjahres anfallende Geschäfte, welche die Kompetenz des Präsidenten oder des Vorstandes überschreiten, werden ausnahmsweise unter gleichen Bedingungen anlässlich von Gesamtproben erledigt. Solche Beschlüsse müssen ebenfalls protokolliert werden.

Herbstversammlung

- Art. 30 Die ordentliche Herbstversammlung findet alljährlich im September/Oktober statt und ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Die jeweilige Traktandenliste wird vom Vorstand aufgestellt. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

VI. Vereinskommisionen

- Art. 31
- a) Vereinsfunktionäre üben Ihre Tätigkeit mit Ausnahme des Dirigenten ehrenamtlich aus.
 - b) Ein allfälliger Amtsaustritt von Vereinsfunktionären hat in der Regel unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf die Generalversammlung zu erfolgen.
 - c) Die Kumulierung von Vorstands- bzw. Kommissionsamt und Funktionär ist möglich.
 - d) Innerhalb des Vorstandes oder von Kommissionen darf pro Familie nur ein Mitglied gewählt werden.
 - e) An den Delegiertenversammlungen nehmen in der Regel Mitglieder des Vorstandes oder der Musikkommission teil.
 - f) Die Amtsdauer aller Vereinsfunktionäre (Vorstand, Musikkommission, Dirigent, Revisoren, etc.) beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich

Vorstand

- Art. 32 Der Verein wählt an der Generalversammlung einen Vorstand von vier bis sieben Mitgliedern.
- a) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.
 - b) Der Präsident hat bei Abstimmungen Stichentscheid.
 - c) Für einmalige Auslagen hat der Vorstand Kompetenz bis sFr. 1'000.-.
 - d) Der Vorstand definiert jeweils die entsprechenden Unterschriftenregelungen.
- Art. 33 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und leitet Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er wacht über die Entwicklung, das Ansehen des Vereins und die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Der Präsident oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikkommission teil.
- Art. 34 Der Vizepräsident ist in allen Teilen Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt innerhalb des Vorstandes und Vereins Spezialaufgaben.
- Art. 35 Der Kassier führt das Finanz- und Rechnungswesen gewissenhaft und sorgfältig. Er ist zu einer ordnungsgemässen Vermögensverwahrung verpflichtet und hat zuhanden der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Er hat die Revisionsitzung spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Generalversammlung anzusetzen.
- Art. 36 Die detaillierten Aufgaben aller Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Musikkommission

- Art. 37 Der Verein wählt an der Generalversammlung eine Musikkommission von vier bis sechs Mitgliedern.
- a) Die Musikkommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten.
 - b) Der Dirigent ist von Amtes wegen Mitglied, darf aber den Vorsitz nicht übernehmen.
 - c) Für Neuanschaffungen von Notenmaterial hat die Musikkommission Kompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.
- Art. 38 Der Musikkommission obliegt:
- a) die Pflege und Förderung der musikalischen Entwicklung des Vereins und der Weiterbildung.
 - b) die Planung des Probenbetriebs und die Aufstellung der Konzertprogramme.
 - c) die Ausarbeitung von Anträgen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung betreffend Instrumentenanschaffungen, Teilnahme an Wettbewerben, Durchführung von Konzerten usw.
 - d) die Entscheidung über allfällige Aushilfen für musikalische Anlässe sowie deren Suche und Anwerbung.
 - e) Verwaltung der Musikalien und führen des SUIZA-Verzeichnisses.
 - f) Die Betreuung von erwachsenen Neu- und Aktivmitgliedern in Bezug auf deren Aus- und Weiterbildung. Hierzu legen Vorstand und Musikkommission entsprechende Richtlinien fest.

Funktionäre

- Art. 39 Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Betrieb. Er leitet die Proben und Aufführungen. Für seine Dienste wird er zeitgemäss honoriert. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag festgelegt. Zuständig dafür ist der Vorstand. Der Dirigent wird jeweils im gleichen Wahlmodus wie die anderen Funktionäre von der Generalversammlung gewählt.
- Art. 40 Der Vizedirigent ersetzt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Durch regelmässigen Einsatz und nach Absprache mit dem Dirigenten soll er Gelegenheit haben, sich in der Stabführung zu üben. Über eine Entschädigung des Vizedirigenten kann der Vorstand entscheiden.
- Art. 41 Die Betreuung der Jungmusikantinnen und Jungmusikanten befasst sich mit allen Belangen der Jungmusikausbildung. Nach Absprache mit dem Vorstand und der Musikkommission ist sie letztlich verantwortlich für deren Organisation und Betreuung. Der Jungmusiker-Ausbildung liegt ein separates Reglement zu Grunde, welches vom Vorstand und der Musikkommission definiert wird.
- Art. 42 Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Verwahrung der Instrumente, Uniformen und sonstigen dem Verein gehörenden Materialien. Diese Funktion kann auch aufgeteilt werden.
- Er führt ein Inventar über das gelagerte und ausgeliehene Material und kontrolliert bei Austritt eines Mitgliedes die ordentliche und komplette Rückgabe.
- Er sorgt für den tadellosen Unterhalt und überwacht die richtige Behandlung der Reserveinstrumente. Er ordnet in Verbindung mit Musikkommission und Vorstand nötig erscheinende Reparaturen an.

- Art. 43 Der Veteranenobmann befasst sich mit allen Belangen des Veteranenwesens. Er ist verantwortlich für die Information und Organisation der aktiven und passiven Veteranen. Für Stellvertretung ist er persönlich verantwortlich.
- Art. 44 Der Fähnrich ist verpflichtet, bei jedem Anlass, an welchem die Uniform getragen wird oder gemäss speziellem Aufgebot mit der Vereinsfahne anzutreten. Bei Verhinderung muss er für eine Stellvertretung besorgt sein. Er hat die Fahne stets in guter Obhut zu halten und ihr grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.
- Art. 45 Der Gönnermitglieder-Betreuer kümmert sich um den Kontakt zu den Gönnern und die Organisation der entsprechenden Anlässe (Gönner-Event, VIP-Apero).

Kontrollstelle

- Art. 46 Der Verein wählt an der Generalversammlung eine Kontrollstelle von drei Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollten sich, sofern möglich, aus einem Aktiv-, einem Ehren- und einem Passivmitglied zusammensetzen. Sie prüfen die Jahresrechnung und evtl. weitere Rechnungen und unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VII. Rechnungswesen

- Art. 47 Hauptkasse
- a) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - b) Die Rechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
 - c) Sämtliche Einnahmen (wie Mitgliederbeiträge, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, freiwillige Beiträge und Schenkungen etc.) und Ausgaben müssen über die Vereinskasse abgewickelt werden.
- Art. 48 Jedes Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

VIII. Datenschutz

- Art. 49 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Art. 50 Die Mitgliederdaten der Aktivmitglieder (namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum) werden sämtlichen Aktivmitgliedern bekanntgegeben.
Die Mitgliederdaten der Passiv-, Ehren- und Gönnermitglieder werden anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, ebenso erhalten Passiv-, Ehren- und Ehrenmitglieder keine Mitgliederdaten der Aktivmitglieder.
- Art. 51 Die Mitspielenden werden vorbehältlich ihrer Zustimmung nach Instrumenten geordnet auf der Website mit Namen, Vornamen und Foto vorgestellt.

- Art. 52 Die Mitgliederdaten werden in der Datenbank des Schweizerischen Musikverbands eingetragen, soweit sie für Anmeldungen zu kantonalen und eidgenössischen Musikfesten nötig sind.
Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Art. 53 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IX. Allgemeine Schlussbestimmungen

- Art. 54 In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle sind durch den Vorstand dem Verein vorzulegen. Alle auf Grund dieser Statuten gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich. Beschwerden oder Anregungen sind an den Präsidenten zu richten.
- Art. 55 Statutenänderung
Für eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Herbst- oder Generalversammlung erforderlich.
- Art. 56 Haftung
Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine private Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 57 Auflösung des Vereins
Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Herbst- oder Generalversammlung erfolgen, wenn der Aktivmitgliederbestand auf weniger als zehn Aktive gesunken ist. In diesem Fall ist das Vereinseigentum einschliesslich Barvermögen dem Gemeinderat Neftenbach zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, dieses einem sich später wieder bildenden Musikverein, der demselben Zweck dienen wird, als Eigentum zu überlassen.
- Art. 58 Statutengenehmigung und Inkraftsetzung
Die vorliegenden Statuten wurden an der Herbstversammlung vom 24. Oktober 2023 unter Vorbehalt der Annahme durch den Gönnerverein genehmigt und ersetzen jene vom 22.03.2019.

Musikverein Neftenbach

Der Präsident:



Philipp Roger

Der Aktuar:



Dominic von Moos